

Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Achim

Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung der Deichsicherheit am Corporalsdeich

Der Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden hat die Planfeststellung zur Verbesserung der Deichsicherheit am Corporalsdeich gemäß §12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. V. m. §§ 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen, den Weserdeich im Teilabschnitt Corporalsdeich von Station km 1,800 bis Station km 3,075 zu erhöhen. Das Planungsgebiet umfasst einen 1,275 m langen Teilabschnitt im Achimer Ortsteil Bierden entlang der Straße „Corporalsdeich“ von der Kreuzung mit der Straße „An den Bergen“ im Osten bis zur Achimer Kläranlage im Westen.

Die der Planung zugrunde zu legenden Bemessungswasserstände liegen zwischen 10,84 mNHN bei der Station km 1,800 und 10,59 mNHN bei der Station 3,075.

Die erforderliche Deichhöhe ergibt sich aus dem Bemessungshochwasserstand und dem Freibord. Der Freibord ist der senkrechte Abstand zwischen dem Bemessungshochwasserstand und der Deichkrone. Er setzt sich aus Windstau, Wellenaufwurf, evtl. Eisstau und Sicherheitszuschlägen zusammen. Aufgrund der Lage des Deiches ist die Gefahr eines höheren Windstaues und Wellenaufwurfes gegeben. Dadurch wird abweichend von dem Merkblatt DWA-M 507-1 -Deiche an Fließgewässern- sowie der DIN 19712 -Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern, ein Freibordmaß von 60 cm vorgesehen. Unter Berücksichtigung des einzuhaltenen Freibordmaßes ergibt sich bei der Station km 2,544 eine Fehlhöhe von 2 cm. Bei der Station km 2,990 beträgt die Fehlhöhe 23 cm.

Bezüglich der Geometrie des Deichkörpers sind folgende Eckdaten geplant: Böschungsneigung Wasserseite 1:3. Kronenbreite 3,00m mit 2 % Gefälle wasserseitig. Böschungsneigung Binnenseite 1:3.

Das Vorhaben wirkt sich im Bereich der Stadt Achim insbesondere im Ortsteil Bierden sowie im Zusammenhang mit der Maßnahme notwendig werdender naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen auch im Bereich der Ortsteile Baden und Bierden aus.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung ist im zentralen UVP-Verbund (Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder) unter <https://www.uvp-verbund.de> (Suche/Wasserwirtschaftliche Vorhaben/Negative Vorprüfungen) einsehbar.

Die Planunterlagen enthalten u. a. die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens:

Erläuterungsbericht, Übersichtspläne, Übersichtskarte Transportstrecke, Lagepläne, Längsschnitte, Querschnitte, Regelprofile, Bauwerksverzeichnis, Grundstücksverzeichnis, Grund-

stücksplan für Baustelleneinrichtungsfläche, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Maßnahmenblättern, Bestands- und Konfliktkarten sowie Ausgleichsflächenkarten, Fachbeitrag Artenschutz.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 18 UVPG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Außerdem kann nach § 27a VwVfG der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Achim unter <https://www.achim.de/buergerbeteiligung> und der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de (dort über Wasserwirtschaft, Zulassungsverfahren, Hochwasserschutz, Verbesserung Deichsicherheit Corporalsdeich) eingesehen werden.

Überdies wird der Inhalt dieser Bekanntmachung bei der Achim Stadt gemäß der Hauptsatzung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Achim ortsüblich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen können gem. § 73 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27 b Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 VwVfG in der Zeit vom

23.06.2025 bis zum 22.07.2025 (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Achim, Stadtplanung, Raum 327, Obernstraße 38, 28832 Achim

Montag & Mittwoch bis Freitag: von 09:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Frau Lehrknecht: 04202 9529 - 411)

sowie gem. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VwVfG im zentralen UVP-Verbund (Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder) des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de> (dort bitte bei der Suchfunktion: „Verbesserung Deichsicherheit Corporalsdeich“ eingeben) sowie über die Internetseite des NLWKN eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 **bis zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 05.08.2025 (einschließlich)

Äußerungen und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Stadt Achim, Frau Karen Lehrknecht, Obernstraße 38, 28832 Achim oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG). Dies gilt nicht in Verbindung mit Rechtsbehelfen gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
- b) Sofern ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 VwVfG durchgeführt wird, kann bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).
- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- g) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.
- h) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen,

deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Stadt Achim
Der Bürgermeister
Rainer Ditzfeld
im Auftrag
K. Lehrknecht